



**Beratung und Unterstützung
erhalten Sie bei folgenden Stellen**

Beratung und Hilfe:

Beratung und Unterstützung erhalten Sie insbesondere bei Frauenhäusern (auch ambulante Beratung), Frauennotrufen, Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder, Ehe- und Familienberatungsstellen, Allgemeinen Sozialdiensten, Jugendämtern, Erziehungsberatungsstellen, dem Kinderschutzbund, dem Weissen Ring, etc. Die Adressen finden Sie im **örtlichen Telefonbuch** oder im Internet unter www.gewaltschutz.bayern.de.

Antragstellung bei Gericht:

Beim **Amtsgericht** können Sie persönlich oder über eine Anwältin/einen Anwalt Schutzanordnungen und die Überlassung der Wohnung beantragen. Persönliche Anträge nimmt die **Rechtsantragsstelle** auf. Bitte vereinbaren Sie einen Termin oder erfragen Sie die Sprechzeiten und welche Unterlagen erforderlich sind. Die Adressen finden Sie im örtlichen Telefonbuch oder im Internet unter www.gewaltschutz.bayern.de („Zivilrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten“).

In Notfällen: Unter **Notruf 110** oder bei jeder Polizeidienststelle

www.sozialministerium.bayern.de
www.gewaltschutz.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die Beruf & Familie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des Audits Beruf & Familie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de



BAYERN DIREKT
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel.: 0 18 01/20 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: kommunikation@stmas.bayern.de
Gestaltung: KASTNER AG – das medienhaus
Druck: KASTNER AG – das medienhaus
Stand: 11/2005

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61 -16 60, Fax: 0 89/ 12 61 -14 70
Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Familie und Jugend

Verbesserter Schutz für Opfer häuslicher Gewalt

Das Gewaltschutzgesetz



Deutsch
Englisch
Französisch
Hocharabisch

Kroatisch
Rumänisch
Russisch
Serbisch

Spanisch
Thai
Türkisch

Das Gewaltschutzgesetz

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit. Mit dem Gewaltschutzgesetz, das seit 01.01.2002 in Kraft ist, werden die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich gestärkt und Täter stärker zur Verantwortung gezogen.

Opfer können

- **gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen** bei Gericht beantragen und
- **Ansprüche auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung** bei Gericht geltend machen.

Das Gesetz gilt für eheliche und nicht-eheliche sowie für sonstige Lebensgemeinschaften, es gilt ebenso für weibliche wie auch für männliche Opfer häuslicher Gewalt. Da häusliche Gewalt überwiegend von Männern ausgeht, wird im Folgenden nur von Tätern gesprochen.

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Wenn Sie von Ihrem Ehemann oder Partner misshandelt werden oder von Misshandlung bedroht sind oder Ihnen nachgestellt wird, kann das Gericht auf Ihren Antrag hin notwendige Schutzanordnungen treffen.

Das Gericht kann dem Täter insbesondere verbieten:

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z.B. Arbeitsplatz, Kindergarten, Schule, etc.),
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, sowohl telefonisch als auch per E-Mail, Fax, SMS, etc.,
- Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Diese Schutzanordnungen sind befristet. Eilentscheidungen sind möglich.

Der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung ist strafbar.

Überlassung einer gemeinsam genutzten oder ehelichen Wohnung

Für die Zuweisung einer partnerschaftlich gemeinsam genutzten oder einer ehelichen Wohnung wurden die Voraussetzungen erleichtert.

Wohnungsüberlassung bei Ehegatten:

Misshandelt oder bedroht Ihr Ehegatte Sie, können Sie die Zuweisung der Ehwohnung beim Amtsgericht – Familiengericht – beantragen.

Wohnungsüberlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung in sonstigen Fällen:

Misshandelt oder bedroht Ihr Partner Sie, können Sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung beantragen, auch wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind.

Die Wohnungsüberlassung ist auch möglich (befristet), wenn

- Sie nicht Alleineigentümerin der Wohnung sind und/oder
- Sie nicht im Mietvertrag genannt sind.

Polizeiliche Maßnahmen

Die Polizei kann Sie, wenn Sie unmittelbar in Gefahr sind, schützen, indem sie

- dem Täter für eine bestimmte Zeit verbietet, Ihre gemeinsame Wohnung zu betreten (Platzverweis),
- bei schwerwiegenden Fällen den Täter in Gewahrsam nimmt,
- weitere Maßnahmen zu Ihrem Schutz ergreift (beispielsweise Kontaktverbot).

In dieser Zeit haben Sie die Möglichkeit, weitere Schritte für Ihren Schutz zu veranlassen, wie z.B. den Antrag auf gerichtliche Schutzanordnungen zu stellen.

Die Polizei muss begangene Straftaten verfolgen und wird Vernehmungen durchführen sowie Beweismittel sichern.

Nähere Informationen zum polizeilichen Einschreiten bei häuslicher Gewalt finden Sie in der **Broschüre „Häusliche Gewalt – Informationen zum polizeilichen Einschreiten“**, die Sie bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle auf Nachfrage erhalten und im Internet unter www.gewaltschutz.bayern.de („**Polizeiliches Einschreiten**“) bestellen sowie abrufen können.